

# Jahresbericht 2019 der Eidgenössischen Kommission zur Beratung des Nationalen Kontaktpunktes für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (NKP-Beirat)

Bei der Diskussion zur Strategie und zu den Prozessen des NKP standen im Berichtsjahr zwei Themen im Vordergrund: Feststellungen des NKP bezüglich der Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze und mögliche Konsequenzen für Unternehmen bei fehlender konstruktiver Zusammenarbeit mit dem NKP. Betreffend die parlamentarische Debatte zur Konzernverantwortungsinitiative diskutierte der Beirat mögliche Auswirkungen einer allfälligen Einbindung des NKP in die Streitbeilegung bei Haftungsklagen. Weiter befasste er sich mit der Umsetzung des OECD-Leitfadens zur Sorgfaltsprüfung für verantwortungsvolle Unternehmensführung und der Praxis anderer NKP bei der Behandlung von Eingaben.

## 1. Kontext

Der NKP-Beirat (Beirat) ist eine ausserparlamentarische Verwaltungskommission mit beratender Funktion. Er berät den Nationalen Kontaktpunkt (NKP) bei seiner strategischen Ausrichtung und der Anwendung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze). Dem Beirat gehören 14 Expertinnen und Experten verschiedener Interessengruppen (Wirtschaftsdachverbände, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaft) und der Bundesverwaltung an. Der Beirat wird von Staatssekretärin Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch, Direktorin des SECO, und Prof. Christine Kaufmann, Professorin an der Universität Zürich, gemeinsam präsidiert (vgl. Mitgliederliste im Anhang). Gemäss Art. 9 der Verordnung über die Organisation des Nationalen Kontaktpunktes für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und über seinen Beirat (NKP-Verordnung)<sup>1</sup> berichtet der Beirat jährlich über seine Tätigkeit.

Der Beirat hat in der Berichtsperiode 2019 zweimal getagt (19. März, 17. September). Die Öffentlichkeit wurde jeweils mit einer kurzen, auf der Webseite des NKP publizierten Mitteilung über den Inhalt und die Ergebnisse der Beratungen informiert.<sup>2</sup>

## 2. Themenschwerpunkte des Beirats im Jahr 2019



Nicht auf dem Bild: Stefan Estermann, Peter Forstmoser, H el ene Noirjean, Denis Torche

### Nationaler Kontaktpunkt f ur die OECD-Leits tze f ur multinationale Unternehmen (NKP)

Die Unterzeichnerstaaten der OECD-Leits tze f ur multinationale Unternehmen sind verpflichtet, einen NKP einzurichten. Er f ordert die Beachtung der OECD-Leits tze bei den Unternehmen und f uhrt Mediationen zur L osung von mutmasslichen Verst ossen durch. Das Sekretariat des NKP ist beim Staatssekretariat f ur Wirtschaft (SECO) angesiedelt.

<sup>1</sup> Verordnung vom 1. Mai 2013  ber die Organisation des Nationalen Kontaktpunktes f ur die OECD-Leits tze f ur multinationale Unternehmen und  ber seinen Beirat (NKPV-OECD), SR 946.15.

<sup>2</sup> [www.seco.admin.ch/nkp](http://www.seco.admin.ch/nkp)

Die Beratungen des Beirats während der Berichtsperiode betrafen schwerpunktmässig die Strategie und Prozesse des NKP, mögliche Auswirkungen der Konzernverantwortungsinitiative<sup>3</sup> und damit verbundenen Vorschläge zur Einbindung des NKP in Streitbeilegungsverfahren bei Haftungsklagen, die Umsetzung des OECD-Leitfadens zur Sorgfaltsprüfung für verantwortungsvolle Unternehmensführung sowie die Praxis anderer NKP bei der Behandlung von Eingaben.

## **2.1 Strategie und Prozesse des NKP**

Feststellung betreffend Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze: Das Aussprechen von Feststellungen betreffend die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze durch den NKP ist in den verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD-Leitsätze nicht vorgesehen. Gemäss einem OECD-*Scoping Paper* haben aber in der Vergangenheit 7 der 48 NKP bei der Bearbeitung von Eingaben die Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze durch Unternehmen in der veröffentlichten Abschlusserklärung festgestellt<sup>4</sup>. Der Beirat diskutierte Vor- und Nachteile sowie allfällige Wirkungen einer möglichen Praxisänderung des NKP, der zurzeit keine derartigen Feststellungen vornimmt. Beispielsweise könnten Feststellungen des NKP in juristischen Verfahren wie allfälligen Haftungsklagen verwendet werden. Deshalb müsse eine allfällige Praxisänderung des NKP auch mögliche zukünftige Regulierungen (z.B. im Zusammenhang mit der Konzernverantwortungsinitiative) berücksichtigen. In diesem Zusammenhang stelle sich auch die Frage, ob der NKP über eine ausreichende Rechtsgrundlage verfüge, um derartige Feststellungen auszusprechen.

Der Beirat hielt fest, der NKP könne bereits heute die ungenügende Kooperation einer in ein NKP-Verfahren involvierten Partei in der öffentlichen Abschlusserklärung festhalten. Zudem würden auch Empfehlungen in Abschlusserklärungen implizit auf eine mögliche Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze hinweisen. Gemäss Beirat sollen deshalb Empfehlungen noch konkreter formuliert werden und falls angezeigt auf relevante Bestimmungen in den OECD-Leitsätze verweisen. Zusätzlich regte der Beirat an, die Erwartungen bezüglich einer konstruktiven Zusammenarbeit der in ein NKP-Verfahren involvierten Parteien im Rahmen der laufenden Aktualisierung des CSR-Aktionsplans des Bundesrates explizit zu erwähnen.

Die Diskussion wird gestützt auf weitere Abklärungen zu den Rechtsgrundlagen des NKP und einer Übersicht der Vor- und Nachteile einer möglichen Praxisänderung im 2020 fortgeführt werden.

Konsequenzen: Der Beirat diskutierte gestützt auf die aktuelle Praxis des deutschen und kanadischen NKP mögliche Konsequenzen für eine Partei bei fehlender konstruktiver Zusammenarbeit in einem NKP-Verfahren (z.B. Ausschluss von Handelsmissionen). Da in der Schweiz die Zusammenstellung von Wirtschaftsdelegationen in der Kompetenz der für Wirtschaftsmissionen zuständigen Stelle liege, kann der NKP selbst keine Konsequenzen aussprechen. Er soll aber gemäss dem Beirat die relevanten Stellen laufend über die Abschlusserklärungen der NKP-Verfahren informieren. Einige davon (z.B. die Schweizerische Exportrisikoversicherung, SERV) berücksichtigen bereits heute NKP-Verfahren im Rahmen ihres Risikomanagements

---

<sup>3</sup> Volksinitiative für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt

<sup>4</sup> OECD Scoping Papier: Recommendations and Determinations in Specific Instances 28 February 2019: Feststellungen zur Nichteinhaltung (S. 12): Frankreich und UK (bei je 5 Fällen), Norwegen, Dänemark und NL (bei je 2 Fällen), Australien, Kanada (bei je einem Fall)

## 2.2 Konzernverantwortungsinitiative - Bezug zum NKP

Im Rahmen der parlamentarischen Debatte zur Konzernverantwortungsinitiative hat die Rechtskommission des Ständerates im September 2019 einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet, der ein Schlichtungsverfahren gemäss Zivilprozessordnung (ZPO) vor der gerichtlichen Geltendmachung von Haftungsansprüchen vorsieht. Der NKP solle diese Schlichtungsverfahren als «unabhängige Kommission» durchführen.

Der Beirat betont die grossen Unterschiede zwischen einem ZPO-Schlichtungsverfahren und den NKP-Verfahren gemäss OECD-Leitsätzen. Bei Verfahren gestützt auf die OECD-Leitsätze bietet der NKP den Parteien ein aussergerichtliches, freiwilliges, kostenloses und auf die Zukunft ausgerichtetes Mediationsverfahren an, welches die ganze Themenbreite der OECD-Leitsätze betrifft. Ein ZPO-Schlichtungsverfahren hingegen ist ein justizielles Verfahren und dient der Schlichtung von gesetzlich definierten Haftungsansprüchen gegen Unternehmen. Es ist zudem eine obligatorische Voraussetzung für das Einreichen einer Haftungsklage und kostenpflichtig. Eine ZPO-Schlichtungsstelle nimmt im Unterschied zum NKP auch eine rechtliche Beurteilung vor und kann einen Urteilsvorschlag ausarbeiten.

Aus Sicht des Beirats ist es wichtig, dass die bisherige Funktion des NKP gemäss den OECD-Leitsätzen nicht gefährdet wird. Es ist deshalb unerlässlich, NKP-Verfahren gemäss den OECD-Leitsätzen und ZPO-Schlichtungsverfahren aufgrund ihrer unterschiedlichen Zielsetzung klar voneinander zu trennen.

## 2.3 OECD-Leitfaden zur Sorgfaltsprüfung für verantwortungsvolle Unternehmensführung

Der OECD-Umsetzungsplan zum [Leitfaden zur Sorgfaltsprüfung für verantwortungsvolle Unternehmensführung](#) zeigt auf, wie die Mitgliedstaaten bei der Förderung, Überwachung und Messung der Umsetzung des Leitfadens (z.B. mittels Indikatoren) unterstützt werden.

Der Beirat begrüsst die Teilnahme des NKP in der OECD-Multistakeholdergruppe, welche die Umsetzung begleitet. Aus Sicht des Beirats sollen Aspekte der Angleichung (*Alignment*) zwischen den OECD-Instrumenten und privaten CSR-Instrumenten, des Erfahrungsaustauschs zwischen den Unternehmen zur effektiven und praktischen Umsetzung der Sorgfaltsprüfung sowie Aspekte der Messung und des Monitorings priorisiert werden.



## 2.4 Fälle anderer NKP

Der Beirat diskutierte gestützt auf drei konkrete NKP-Fälle des niederländischen<sup>5</sup>, deutschen<sup>6</sup> und französischen<sup>7</sup> NKP unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Fallbehandlung. Diese betreffen u.a. das Angebot an die Parteien die bestehenden Probleme zuerst unter sich zu lösen, die Zusammenarbeit des NKP mit der Botschaft vor Ort oder der Einbezug von Akteuren, die nicht Partei des NKP-Verfahrens, aber für die Lösungsfindung wichtig sind. Der Beirat möchte auch in Zukunft über wichtige Fälle anderer NKP informiert werden und mögliche Erkenntnisse, die der Schweizer NKP daraus ziehen kann, diskutieren.

---

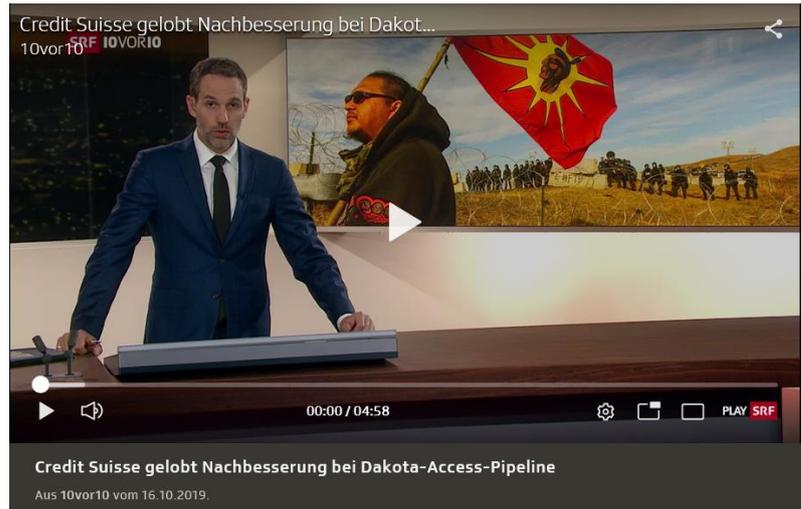
<sup>5</sup> [Eingabe](#) von ehemaligen Arbeitnehmern des Unternehmens Bralima gegen Bralima und Heineken.

<sup>6</sup> [Eingabe](#) von deutschen bzw. bangladeschischen NGO und 5 Privatpersonen gegen TÜV Rheinland.

<sup>7</sup> [Eingabe](#) der nordamerikanischen Gewerkschaft Unite Here Local 11 gegen die französische Bank Natixis und die ihre zugehörige Vermögensverwaltung Natixis Global Asset Management.

## 2.5 Informationen zu NKP-Fällen

In der Berichtsperiode hat der NKP die Verfahren zwischen der Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz und Credit Suisse, der indonesischen NGO TuK Indonesia und der Multistakeholderinitiative *Roundtable for Sustainable Palm Oil* (RSPO) und einer polnischen Eishockeyspielervereinigung und dem Internationalen Eishockeyverband abgeschlossen. Die entsprechenden Berichte sind auf der [Webseite](#) des NKP abrufbar. Die Eingabe betreffend das Unternehmen Pharmakina SA wurde in Absprache mit den involvierten NKP<sup>8</sup> durch den luxemburgischen und deutschen NKP behandelt. Die Arbeiten betreffend eine neue Eingabe beim Schweizer NKP im Dezember gegen das Unternehmen LafargeHolcim werden im 2020 weitergeführt.



Die [Sendung](#) 10 vor 10 von SRF berichtet über den Abschluss des NKP-Verfahrens zwischen der Gesellschaft für bedrohte Völker und Credit Suisse.

## 3. Würdigung austretende Mitglieder

Die Arbeit der per Ende 2019 austretenden Ko-Präsidentin Prof. Christine Kaufmann und der Mitglieder Thomas Pletscher und Pio Wennubst wurde gewürdigt und verdankt.

---

<sup>8</sup> Eingabe bei den NKP von Deutschland, Belgien, Luxembourg und der Schweiz erfolgt.

## **Anhang: Mitglieder des NKP-Beirats in der Berichtsperiode**

### Vertreter der Bundesverwaltung

Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch, Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) (Co-Vorsitz)

Valérie Bircher Berset, Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Stefan Estermann, Politische Direktion, EDA

Pio Wennubst, Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), EDA

### Arbeitgeber

Marco Taddei, Schweizerischer Arbeitgeberverband

Hélène Noirjean, Schweizerischer Gewerbeverband (ab 1. Februar 2017)

### Gewerkschaften

Rolf Beyeler, Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Torche Denis, Travail Suisse

### Nichtregierungsorganisationen

Laurent Matile, Alliance Sud

Christoph Wiedmer, Gesellschaft für bedrohte Völker

### Wirtschaftsdachverbände

Denise Laufer, Swissholdings

Thomas Pletscher, Economiesuisse

### Wissenschaft

Christine Kaufmann, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Völker- und Europarecht, Universität Zürich (Co-Vorsitz)

Peter Forstmoser, Niederer Kraft & Frey; vormals Lehrstuhl für Privat-, Handels- und Kapitalmarktrecht, Universität Zürich